



SATZUNG TENNIS - CLUB BAD VILBEL e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 1.10.1959 gegründete Verein führt den Namen Tennis - Club Bad Vilbel e.V. und hat seinen Sitz in Bad Vilbel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Tennis – Club Bad Vilbel e.V. mit Sitz in Bad Vilbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Pflege des Tennissports. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße sportlich gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- 5.1 ordentliche Mitglieder
- 5.2 außerordentliche Mitglieder
- 5.3 jugendliche Mitglieder
- 5.4 passive Mitglieder
- 5.5 Ehrenmitglieder

5.1 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter Punkt 5.2 bis 5.5 aufgeführt sind.

5.2 Außerordentliche Mitglieder in einem Geschäftsjahr sind Mitglieder zwischen 19 und 27 Jahren, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres eines Jahres durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen, dass sie in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ein Studium absolvieren oder Wehr- bzw. Ersatzdienst leisten. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Jahres, in welchem der 19. Geburtstag liegt. Sie endet mit dem Jahr, in welches der 27. Geburtstag fällt.

5.3 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 19 Jahren. Der Status des jugendlichen Mitglieds endet mit dem Schluss des Jahres, in welches der 18. Geburtstag fällt. Zur Bestimmung des Mitgliedsstatus ist das im Geschäftsjahr vollendete Lebensjahr ausschlaggebend.

5.4 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein zeitweise (mindestens ein Jahr) oder auf Dauer nicht ausüben.

5.5 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Änderungen des Mitgliedsstatus eines Mitglieds sind nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Sie müssen bis spätestens 15. November des Vorjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand kann



eine allgemeine Aufnahmesperre für neue aktive Mitglieder verhängen, wenn eine maximale Spielerzahl pro Platz erreicht ist. Diese Zahl ist von der Mitgliederversammlung als Richtwert festzulegen. Bei der Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5.1, § 5.2 und § 5.3 ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Wechseln Mitglieder nach § 5.4 in einen anderen Mitgliederstatus über, so ist die dem neuen Mitgliederstatus entsprechende Aufnahmegebühr nur dann zu entrichten, wenn zu einem früheren Zeitpunkt noch keine Aufnahmegebühr gezahlt wurde.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

7.1 durch Tod,

7.2 durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,

7.3 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung einen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt,

7.4 durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Über 7.3 und 7.4 entscheidet der Vorstand.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

8.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Jugendliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

8.2 Mitglieder sind ab dem 21. Lebensjahr wählbar.

8.3 Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

9.1 den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

9.2 die Spielordnung einzuhalten,

9.3 das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

9.4 mit Energie und Wasser sparsam umzugehen.



§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegelder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliedsversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungsstellung zum Jahreswechsel, beginnend eines jeden Geschäftsjahres, spätestens am 15. Januar fällig und werden ausschließlich im Lastschriftverfahren per Bankeinzug erhoben. Die Erhebung weiterer Gebühren wie beispielsweise Eintrittsgelder, Hallenplatz-Abos, Hallenplatz-Einzelstunden, Jugendtraining und fallweise Trainerstunden, erfolgen ebenfalls nach vorheriger Rechnungsstellung ausschließlich im Lastschriftverfahren per Bankeinzug.

Das Mitglied hat zum kommunizierten Zeitpunkt der Bankeinzüge, für entsprechende Kontendeckung zu sorgen. Etwaige Gebühren für Rücklastschriften, die durch das Mitglied verschuldet wurden, trägt das Mitglied.

§ 11

Datenverarbeitung, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

11.1 Der TC Bad Vilbel erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Vereins-Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie EMail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

11.2 Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

11.3 Der TC Bad Vilbel hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

11.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der TC Bad Vilbel personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie



elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnismeldungen und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

11.5 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage als auch Ein- und Austritte seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelphotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird ein Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelphotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

11.6 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

11.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

11.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



11.9 Das vom Vorstand mit der Datenverarbeitung beauftragte Mitglied ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Datenschutz-Gesetzes gebunden. Es stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

13.2 Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

13.3 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

13.4 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

13.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs aufgrund einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und zu veröffentlichen ist.

13.6 Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.



§ 14 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Er besteht aus

- dem Beirat für Mitgliederverwaltung, Datenverarbeitung
- dem Beirat für juristische Fragen und Sonderaufgaben
- dem Beirat für Jugendarbeit (Jugendwart)
- dem Beirat für technische Belange
- dem Beirat für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Beirat für gesellschaftliche Veranstaltungen
- dem Beirat für Sportarbeit (Sportwart)

Die Mitglieder des Beirats werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei kann sie auf Vorschlag des Vorstandes zusätzliche Beiräte mit weiteren Funktionen wählen. Der Beirat nimmt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil.

§ 15 Mitgliederversammlung

15.1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

15.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat März einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (Vorstand, Beirat, Kassenprüfer) vgl. §§ 12.3, 13 und 15
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

15.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/5 der nach 14.4 stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.



15.4 Mitglieder, deren Email - Adressen beim Verein hinterlegt sind, können rechtsgültig auch per Email eingeladen werden sowie sonstige Informationen erhalten.

15.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine vertretungsweise Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Es sind insgesamt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu bestellen. Die Amtsdauer soll sich dabei um jeweils ein Jahr überschneiden. Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates können nicht Kassenprüfer sein.

§ 17

Ehrungen

17.1 Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

17.2 Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden.



§ 18

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e.V., mit der Maßgabe, dass dieser es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.